

Die verkaufte Erbschaft

Wer etwas erbt, übernimmt die Rechte und Pflichten des Erblassers, entweder alleine oder zusammen mit anderen Miterben. Rechte und Pflichten bedeuten Arbeit. Selten besteht der Nachlass nur aus Bar- und Bankvermögen. Und selbst Bankvermögen kann kompliziert sein. Manchmal will ein Miterbe mit alledem nichts zu tun haben. Die Verwaltung und Verwertung des Nachlasses ist oft mühevoll und mit Streit verbunden. Und wenn man weiter weg wohnt oder keine Zeit hat, liegt der Gedanke nah, dass vielleicht ein anderer das Erbe bzw. den Erbteil übernimmt. Verschenken will man allerdings auch nichts und deshalb bietet sich ein Erbschaftsverkauf an.

Zunächst bedarf der Kaufvertrag der notariellen Beurkundung. Sodann sind die unterschiedlichen Haftungsregelungen zu beachten. Denn der Käufer übernimmt ja jetzt die Rechte und Pflichten des Erblassers, soweit sie auf den Miterben übergegangen waren, der seinen Erbanteil nunmehr verkauft. Der Erbschaftskäufer übernimmt also das, was dem Verkäufer zu umständlich war. Also ist der Kaufpreis immer nur ein Bruchteil des Wertes des Erbanteils. Der Erbe nimmt Abschläge in Kauf. Dafür kommt er schnell und unkompliziert an Geld. Die Miterben haben ein Vorkaufsrecht, das sie ausüben, wenn sie mit dem Käufer als fremden Dritten nichts zu tun haben wollen. Nur selten wird vom Alleinerben verkauft.

Sie wollen mehr über das Thema Erbrecht wissen? Dann können Sie sich im Internet unter www.wirtschaftsrecht-adlershof.de den Ratgeber „Erbrecht und Vorsorge“ kostenlos herunterladen.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias
Tel.: 6392-4567